

Steuerfalle bei „selbstständigen“ Handwerkern

Zahlreiche ungarische, polnische, slowakische und andere „selbstständige“ Handwerker bieten seit der EU-Osterweiterung 2004 in Deutschland ihre Dienste an. In einem Fall hatte jemand sechs Polen für Renovierungs- und Sanierungsarbeiten in Häusern eingesetzt. Alle hatten ein Gewerbe angemeldet und Rechnungen ausgestellt (FG Düsseldorf, 21.10.09, 7 K 3109/07, juris).

Das Finanzamt hat (zutreffend) für die Lohnsteuer den Auftraggeber in Haftung genommen, denn die Polen seien in Wirklichkeit Arbeitnehmer und keine selbstständigen Handwerker gewesen, so das Gericht. Denn eine Gewerbebeanmeldung und das Ausstellen von Rechnungen machen einen noch lange nicht zum Selbstständigen. Die Ratzke Hill Partnerschaftsgesellschaft rät hier Folgendes:

Es ist generell Vorsicht geboten, wenn angeblich selbstständige Auftragnehmer allzu viel fachliche Weisung entgegennehmen, keine oder nur geringwertige Arbeitsgeräte mitbringen (Bohrhammer, Fliesenlegerwerkzeug usw.) und selbst keine eigenen Mitarbeiter beschäftigen. Gehen Sie auf Nummer sicher und fordern Sie beim Finanzamt eine Anrufungsauskunft an (§ 42e EStG). Auf diese kostenlose und bindende Auskunft haben Sie einen Rechtsanspruch.

*www.steuerberater-
muenchen.de
info@steuerberater-
muenchen.de*